

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)205(C)

Öffentliche Anhörung - 17.01.2011

11.01.2011



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

10.01.11 / bre

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-276
Telefax +49 221 3771-178

E-Mail

Barbara.meissner
@staedtetag.de

Bearbeitet von
Barbara Meißner

Aktenzeichen
75.06.84 D

Deutscher Städtetag · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Frau

Eva Bulling-Schröter, MdB
Vorsitzende des Umweltausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG-EE – BT-Drs. 17/3429) zur öffentlichen Anhörung am 17. Januar 2011

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG-EE) bedanken wir uns sehr.

Grundsätzlich wird von den deutschen Städten, Kreisen und Gemeinden die Notwendigkeit zur Sicherungsstellung des Energiebedarfs von Liegenschaften/Gebäuden durch erneuerbare Energien oder Ersatzmaßnahmen ebenso anerkannt wie die im Gesetzentwurf und in der Richtlinie 2009/28/EG verankerte Vorreiterrolle der öffentlichen Hand. Bereits heute nehmen zahlreiche Kommunen diese Vorreiterrolle im Kampf gegen den Klimawandel und beim Einsatz erneuerbarer Energien im Rahmen ihrer Möglichkeiten in vielen Bereichen auf freiwilliger Basis aktiv wahr. Die gesetzliche Manifestierung einer „Vorbildfunktion“ für öffentliche Gebäude ist nach unserer Auffassung daher nicht erforderlich, da die Anforderungen des EEWärmeG und der EnEV auch bereits jetzt für öffentliche Gebäude gelten.

Im Hinblick auf das prognostizierte Differenzinvestitionsvolumen von 135,1 Mio. € allein bei kommunalen Liegenschaften möchten wir nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Haushaltslage der Kommunen bereits heute erheblich angespannt ist (bereits ein Drittel aller Kommunen in Nordrhein-Westfalen befinden sich in vorläufiger Haushaltsführung und 2 % sind bereits überschuldet) und sich in den nächsten Jahren in den meisten Städten voraussichtlich noch dramatisch verschlechtern wird. Es wird daher vielfach schwierig sein, begonnene Investitionen fertig zu stellen. Wenn neue und wünschenswerte Investitionen angegangen

werden sollen, wie der vorliegende Gesetzentwurf dies vorsieht, kann dies nur erfolgen, wenn entsprechende Fördermittel auch seitens des Bundes bereitgestellt werden. Nur eine umfangreiche und verlässliche Förderpolitik liefert für die erforderlichen Investitionen die nötige finanzielle Perspektive. Mit der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird letztlich eine Stimulierung der (öffentlichen) Nachfrage bezweckt. Sie gleicht damit einem „Förderprogramm“ für den Ausbau erneuerbarer Energien im Gebäudebereich. Dazu steht es im Widerspruch, wenn der Bund sich wie im Energiekonzept bisher quantitativer Aussagen für eine verstetigte Förderung auf hohem Niveau enthält. Eine solche Förderung ist allerdings unabdingbar für kommunales Engagement.

Insofern fordern wir den Bund nachdrücklich dazu auf, entsprechend seiner Verantwortung ein Zuschussprogramm für die aus dem Gesetz resultierenden Mehrkosten aufzulegen. Im Hinblick auf die Kommunen in Haushaltsnotlage möchten wir den Bund insoweit ferner auffordern, sich – wie im Rahmen des Konjunkturpakets – dafür einzusetzen, dass die Kommunen in den Ländern insoweit von den Restriktionen für die Kreditaufnahme zweckgebunden befreit werden können, um nachgewiesene wirtschaftliche Investitionen zur Nutzung Erneuerbarer Energien tätigen zu können. Die Stellungnahme des Bundesrates geht in eine ähnliche Richtung. Die Länder fordern eine Beschränkung der Vorbildfunktion auf wirtschaftliche Maßnahmen und ebenfalls eine Verstetigung der Forderungen des Bundes.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zu § 3 Abs. 3 EEWärmeG-E:

Durch § 3 Abs. 3 EEWärmeG-E wird die Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien nach § 3 Abs. 2 EEWärmeG-E auf Bestandsgebäude erstreckt, die sich lediglich im Besitz der öffentlichen Hand befinden (Mietgebäude). Es soll insoweit sichergestellt werden, dass in erster Linie nur Gebäude angemietet werden, die bereits diesen Anforderungen genügen (Nr.1), und in zweiter Linie Gebäude angemietet werden, deren Eigentümer sich verpflichten, die beschriebenen Anforderungen im Falle einer grundlegenden Renovierung zu erfüllen (Nr.2).

Diese generelle Einbeziehung von Mietgebäuden in die Nutzungspflicht lehnen wir nachdrücklich ab. Nach Einschätzung unserer Mitglieder lässt der derzeitige Immobilienmarkt an Bestandsgebäuden vielerorts ein problemloses Ausweichen auf entsprechende Mietgebäude nicht zu. Auch § 3 Abs. 3 Nr. 2 EEWärmeG-E setzt im Übrigen voraus, dass der jeweilige private Gebäudeeigentümer bereit und in der Lage ist, entsprechende Investitionsverpflichtungen mietvertraglich einzugehen. Wenn überhaupt wird eine solche mietvertragliche Verpflichtung nur im Fall einer längerfristigen Anmietung von 10 oder mehr Jahren sinnvoll und wirtschaftlich realisierbar sein. In der kommunalen Praxis erfolgen Anmietungen jedoch vielfach auch lediglich zur Sicherstellung eines kurz- bis mittelfristigen Raumbedarfs. In diesen Fällen ist eine Verpflichtung nach Nr. 2 nicht zumutbar.

Auch die europarechtlichen Vorgaben nach Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie 2009/28/EG verpflichten unseres Erachtens nicht zu einer generellen Einbeziehung von Mietgebäuden. Gegenüber privaten Eigentümern steht zu befürchten, dass entsprechende Investitionen nicht durchgesetzt werden können, wenn die Mietzeit lediglich 3 – 5 Jahre beträgt. Diese Auffassung wird auch vom Bundesrat geteilt.

2. Zu § 18a EEWärmeG-E:

Im Hinblick auf die in § 18a EEWärmeG-E vorgesehenen Berichte weisen wir daraufhin, dass die Länder aufgrund der landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsregeln eine Kostenerstattung für den aus den Berichtspflichten resultierenden zusätzlichen Sach- und Personalaufwand vorsehen müssen, wenn sie zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten nach § 18a die Kommunen für die Datenerhebung in Anspruch nehmen. Hiervon wird i.d.R. auszugehen sein, da die bisher bekannten Ausführungsgesetze zum EEWärmeG die Kommunen als zuständige Behörden für die nach dem EEWärmeG hoheitlich wahrzunehmenden Aufgaben bestimmen. Da die Ausführungsgesetze eine weitgehende Einschaltung von Sachkundigen vorsehen (so z.B. das EEWärmeG-DG– NRW) liegen bei den Kommunen die von 18a EEWärmeG-E geforderten Daten somit nicht vor.

3. Zu Art. 4: Änderung des Baugesetzbuchs

Die Einführung einer Genehmigungsfiktion nach Ablauf eines Monats für die Genehmigung von Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen in Erhaltungs- satzungsgebieten, Gebieten des Stadtumbaus und in Entschädigungsgebieten wird unse- rerseits abgelehnt. Allein die Tatsache, dass Gegenstand eines solchen Genehmigungsver- fahrens auch eine Anlage zur Nutzung Erneuerbarer Energien sein könnte, kann nicht da- zu führen, die komplexen Fragestellungen, die in diesem Verfahren zu klären sind, einer so kurzen Verfahrensdauer zu unterstellen. Die Verlängerung der Genehmigungsfrist durch Zwischenbescheid würde zum Regelfall und damit im Ergebnis zu unnötigem Bü- rokratismus führen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die europarechtlichen Vorgaben ein so strenges und kurzes Zeitraster verlangen. Hier ist die Verhältnismäßigkeit der beabsich- tigten Regelung in Frage zu stellen.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen zu dem Gesetz im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Jens Lattmann